Aktuelles FDF-Magazin

Fachverband Deutscher Floristen
Landesverband Niedersachsen e.V.

Ausgabe 1

Einladung zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung

stark up

Stärke zeigen!

FDF-Seminare

Fit für die Floristik

Inhaltsverzeichnis

03	*Einladung zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung*
04	*Stark-up Stärke zeigen*
04	*Winterprüfung Florist*in*
05	*LaGa Bad Gandersheim 2023*
05	*Terminverschiebung Silberne Rose*
06	*Impressionen Jobbörse Oldenburg*
07	*Erste Fachtagung in Gelsenkirchen*
07	*FDF-Online-Seminar Thomas Gröbühl*
08	*Lehrgangsprogramm 2022 / Meisterschule Gelsenkirchen*
09	*FDF-Seminare – individuell geschult!*
10 – 11	*Gut zu Wissen!*
12	*Neue Mitglieder sind willkommen – Profitieren Sie von einer FDF-Mitgliedschaft*

Beilagen:

Anmeldungen FDF-Seminare

Jahresbericht 2021

Lehrgangsprogramm Bundesverband

Öffnungszeiten 1. Hj 2022 Niedersachsen /Bremen

IMPRESSUM

Herausgeber:
Fachverband Deutscher Floristen,
LV Niedersachsen e. V,
Siemensstr. 11,
30916 Isernhagen,
Tel.: 0511 - 80 15 12,
Fax: 0511 - 88 79 15,
E-Mail: info@fdf-niedersachsen.de
Redaktion und Layout:
Corina Wieckenberg
Bezug: 5 x im Jahr, im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden!

Einladung zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit laden wir Sie herzlich ein, am Samstag, 26. März 2022 an der diesjährigen Mitglieder– und Delegiertenversammlung im Hotel Auszeit, Burgwedeler Straße 151 in 30916 Isernhagen teilzunehmen. Die Versammlung beginnt um 16.00 Uhr. Die Geschäftsordnung unseres Verbandes sieht vor, dass ein(e) Delegierte(r) maximal 3 Stimmen für seine Bezirksstelle übernehmen kann - abhängig natürlich von der Anzahl der Mitglieder in der Bezirksstelle. Dieses Maximum-Kontingent sollten wir auf Grund der außergewöhnlichen Situation anstreben und die Stimmen entsprechend bündeln.

Bitte halten Sie bei einer Sitzungsteilnahme Rücksprache mit Ihrem Bezirksstellenvorsitzenden.

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Delegierten und Gäste
Ehrung der Verstorbenen

TOP 2: Feststellen der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit der Versammlung

TOP 3: Ehrungen der Mitglieder
Keine Präsenzehrung

TOP 4: Protokoll der letzten Mitgliederversammlung in Isernhagen vom 20. März 2021

TOP 5: Jahresbericht des Vorstandes mit anschließender Aussprache

TOP 6: Bericht des Schatzmeisters

TOP 7: Bericht der Rechnungsprüfer

TOP 8: Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung

TOP 9: Anträge
(Anträge müssen bis zum 12. März 2022 eingereicht werden.)

TOP 10: Wahlen:
Schatzmeister*in
Kassenprüfer*in

TOP 11: Festsetzung der Jahresbeiträge

TOP 12: Festsetzung der Beitragsrückvergütung an die Bezirksstellen

TOP 13: Genehmigung des Haushaltsvorschlages 2022

TOP 14: Wahl der Delegierten zum Bundeskongress

TOP 15: Ort und Termin Mitglieder- und Delegiertenversammlung Frühjahr 2023

TOP 16: Verschiedenes
DMF 2022
Silberne Rose 2023 in Bad Gandersheim

Anmeldung

Zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung am Samstag, 26. März 2022, Hotel Auszeit, Burgwedeler Straße 151 in 30916 Isernhagen, Beginn 16.00 Uhr komme

ich mit_____ Personen.

Mitgliedsbetrieb **Unterschrift**

_____ _____

Anmeldung bitte per Fax: 0511 88 79 15 oder per E-Mail: info@fdf-niedersachsen.de

Beachten Sie:
Ohne schriftliche Anmeldung kann eine Teilnahme nur nach Rücksprache erfolgen.

stark-up – Stärke zeigen

Am Dienstag, 01. März 2022 lädt der Fachverband alle niedersächsischen Azubis Florist*in, erstes Lehrjahr, zur kostenlosen Teilnahme an der Veranstaltung **stark-up – Stärke** zeigen ein.
Geplant sind spannende Vorträge, die als gemeinsamen roten Faden die Ausbildung und die berufliche Weiterentwicklung mit all‘ ihren Facetten als Inhalt haben. Verschiedene beruflichen Perspektiven werden thematisiert.
Und wenn es mal in der Ausbildung nicht gut läuft, bietet Herr Konietzko, Heilpraktiker für Psychotherapie, Lösungsansätze.
Natürlich gehört auch ein Workshop zu dieser Veranstaltung rund um die Floristik. Mit Sophie und Pascal gestalten die Teilnehmenden eine Formarbeit. Sophie hat mehrere Monate auf Neuseeland als Floristin gearbeitet und wird von ihren Erlebnissen und Erfahrungen ebenfalls berichten.
Die Veranstaltung findet bei der Firma Landgard Cash & Carry Hannover-Sehnde, Ahlter Feld 1, 31319 Sehnde statt und beginnt um 10.00 Uhr.
Die Einladungen sind bereits versendet worden. Den Veranstaltungsflyer mit Anmeldung findet ihr auf unserer Homepage: www.fdf-niedersachsen.de. unter Termine. Die Teilnehmerzahl ist auf 35 Personen begrenzt, die Veranstaltung wird nach der geltenden Corona-Verordnung durchgeführt.

Bei Interesse bitte einfach im FDF-Büro melden, 0511 – 80 15 12

„Teilnehmende 2021“

Winterprüfung Florist*in

Marie Wandelt ist glücklich über ihre bestandene Abschlussprüfung zur Floristin. Diese legte sie am 20. Januar 2022 in der Justus von Liebig Schule in Hannover Ahlem, als einzige zu prüfende Auszubildende ab.
Der FDF gratuliert ganz herzlich und wünscht alles Gute für die Zukunft!
Text: Brigitte Feldkamp

LaGa Bad Gandersheim 2023

Da die LANDESGARTENSCHAU in BAD GANDERSHEIM um ein Jahr coronabedingt auf 2023 verschoben wird, schließt sich der Termin für die Silberne Rose an.

Während eines Treffens vor Ort am 31. Januar 2022 mit dem Geschäftsführer Herrn Hellingrath, Hern Schwarz Leiter der Durchführungsplanung besichtigten wir gemeinsam die Baumaßnahmen des Laga - Geländes.
Die Arbeiten gehen voran, aber es war wohl die richtige Entscheidung die Landesgartenschau um ein Jahr zu verschieben.
Es gibt in verschiedenen Bereichen coronabedingte Engpässe unter anderem für Holz und Baumaterialien, aber auch bei Papier und Aluminium für Flyer und Schilder des Leitsystems bis hin zu Absagen großer Tourismusmessen auf denen üblicher Weise die Landesgartenschau beworben wird.

Wir haben die Plätze, an denen die Silberne Rose stattfinden wird, besichtigt und es verspricht eine vielseitige und vor allem nachhaltige Landesgartenschau zu werden.

Ich freue mich auf diese gemeinsame Veranstaltung!

Neuer Termin Silberne Rose

Die Silberne Rose findet nun am 02. und 03. September 2023 in Bad Gandersheim statt.
Nähere Informationen dazu gibt es in der FDF Geschäftsstelle. Die bereits veröffentlichte Ausschreibung bleibt soweit bestehen bis auch die Aufgabe 2, der Tischschmuck. Hier wird es ein aktuelleres Thema geben. Anmeldungen sind aber nach wie vor bereits möglich. Die bereits erfolgten Anmeldungen behalten ihre Gültigkeit.

Text und Fotos: Brigitte Feldkamp

„Geschäftsführender (rechts)“

„Durchführender“

Impressionen Jobmesse Oldenburg 2021

Am 13. und 14 November 2021 fand die 15. Jobmesse in Oldenburg statt. Finanziell unterstützt wurden die Teilnehmenden am Info-Stand Floristik auch von unserer FDF-Bezirksstelle Weser-Ems. Wir danken den Auszubildenden für Ihr außerordentliches Engagement.

„tolles Engagement“

„Publikumsmagnet“

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Beruf Florist und im Beruf Gärtner hat deutlich zugelegt: Im Jahr 2021 wuchs die Zahl der Florist-Azubis gegenüber dem Vorjahr um 15 Prozent. Sie lag damit 2021 bei 879 neu abgeschlossenen Verträgen. Die Anzahl der Gärtner-Azubis kletterte um 9,6 Prozent. Hier schlossen 525 Azubis einen Ausbildungsvertrag ab, damit stieg hier die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge 2021 auf insgesamt 6.015. Diese Werte meldet das BIBB (Bundesinstitut für Berufsbildung). Das Institut ordnete die beiden Berufe Gärtner und Florist damit 2021 in die Reihe der 20 stärker besetzten Einzelberufe mit den „stärksten relativen Gewinnen" ein. Es scheint, dass Corona deutlich mehr junge Leute beflügelt hat, in unsere grüne Branche einzusteigen!

Erste Fachtagung 2022

Anfang Januar waren FDF-Ausbildungsexperten im FloristPark zu Gast und bereiteten die Neuordnung des Ausbildungsberufs FloristIn vor.
Punkt für Punkt gingen sie die Ausbildungsverordnung durch und prüften sie inhaltlich auf Praxisnähe sowie auf Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit in Schule und Betrieb. Das Ziel dieser Initiative: zukunftsorientierte Themen in die Ausbildung aufzunehmen und sie dadurch für zukünftige Entwicklungen im Berufsbild zu erweitern. Die Themen Nachhaltigkeit und Digitalisierung sollen zum Beispiel zukünftig eine sehr viel stärkere Rolle in der Ausbildung spielen. Mit dieser Arbeit schafft das Experten-Gremium langfristige Perspektiven. Der Ausbildungsberuf FloristIn wird für die Zukunft aufgestellt, es werden innovative Techniken und neues Knowhow eingebunden und so das Berufsbild attraktiver für den Nachwuchs gestaltet.

„Ausbildungsexperten“

FDF-Online-Seminar mit Meisterflorist

Exklusives Angebot für die Mitglieder im Fachverband Deutscher Floristen

Passend zum Jahresbeginn zeigt Thomas Gröhbühl exklusiv für Mitglieder im FDF viele praxisnahe, wertvolle Tipps, Tricks und Gestaltungs-Inspirationen für die erfolgreiche Floristik-Praxis im neuen Jahr 2022. Der Floral-Stylist verbindet in diesem Seminar sein mediales Fachwissen, seine blumigen Künste und sein Performer-Talent zu einem professionellen Lehrstück für die erfolgreiche Geschäftspraxis. Den Login erhalten FDF-Floristen direkt in ihren Landesverbänden. Thomas Gröhbühl aus Leopoldshafen in Baden-Württemberg hat 2010 die Deutsche Meisterschaft der Floristen/DMF in Bad Nauheim gewonnen. Beim Europa-Cup in Tschechien erreichte er den sechsten Platz. Nach den Titeln folgten für den Floral-Designer eine Vielzahl eigener Shows und Fachdemonstrationen auf Großmärkten und bei Veranstaltern. Auch beim FDF auf der IPM ESSEN war Thomas Gröhbühl im Rahmen der großen DMF-Show zu Gast. Der Floral-Designer mit dem markanten Haarschnitt zaubert nicht nur mit Blumen, sondern tritt in seiner Frei-zeit auch gern als Zauberkünstler auf. Dieses magische Können lässt er gern auch in seine Floristik-Präsentationen einfließen. Sie wirken dadurch noch eindringlicher und nachhaltiger. Neben seiner Profession für die Floristik und für die Zauberei ist der Floral-Designer zudem sehr innovativ in den sozialen Netzwerken unterwegs.

Lehrgangsprogramm 2022 Gelsenkirchen

Mit dem FDF die Nase vorn!

Das FDF-Lehrgangsprogramm 2022 bietet praxisnahe und abwechslungsreiche Seminare und Lehrgänge zu allen floristischen Bereichen, mit denen Floristinnen und Floristen gut für die Zukunft gerüstet sind.

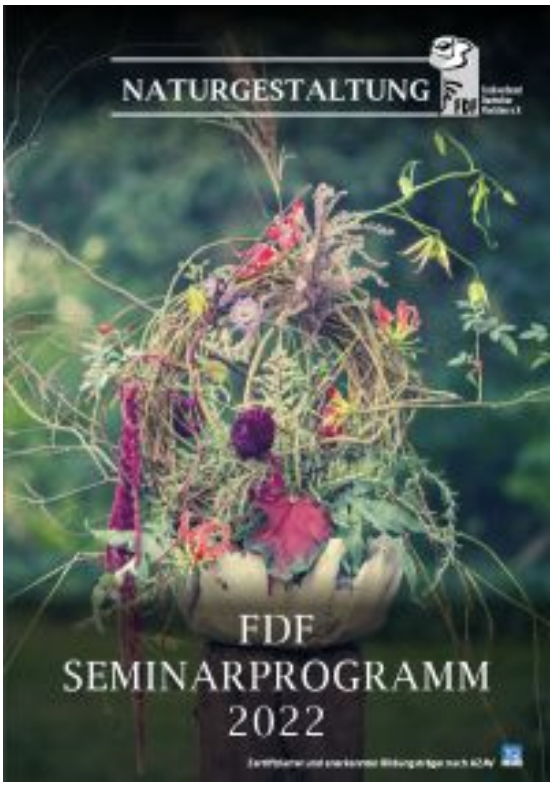

Dabei wird großer Wert auf Professionalisierung und Qualitätssicherung gelegt, sowie der Verband mit erfahrenen und qualifizierten Referenten zusammenarbeitet. Dazu gehören u.a. Susanne Bauer aus Witten, Oliver Ferchland aus Magdeburg, Thea Kornherr aus Dettenhausen, Tino Hoogterp aus Weihenstephan, Serafima Rhein aus Heppenheim, Birgit Schütze aus München, Thomas Gröhbühl aus Karlsruhe, Manfred Hoffmann aus Düsseldorf und Stefan Prinz aus Mönchengladbach. Sie alle stehen für unterschiedliche Themen- und Praxisbereiche in der Floristik und sind Experten in professioneller Bildungsarbeit. Einige haben Fachartikel veröffentlicht, sie geben Floristik-Demonstrationen im In- und Ausland und sind im gesamten Bundesgebiet aktiv. Jüngere Fach-Referentinnen und Referenten wie zum Beispiel Thea Kornherr, Tino Hoogterp und Thomas Gröhbühl freuen sich darauf, mit neuen frischen Ideen neue Perspektiven und Sichtweisen in der Floristik zu vermitteln.
Leidenschaft, Professionalität und Engagement für die Branche zeichnet das gesamte Referenten-Team des Fachverband Deutscher Floristen aus.

Das Lehrgangsprogramm erhalten Sie mit diesem Rundschreiben.

FDF-Seminare

Seminar für Quereinsteiger*innen
Fit für die Floristik

Seminarinhalte:
Kompetenz rund um die Schnitt- und Topfpflanzenbearbeitung und -pflege, Warenpräsentation, POS, Kundenansprache, Verkaufsschulung, Zusatzverkäufe, Verpackungen.
Es werden die Grundlagen für die Gestaltung handelsüblicher Werkstücke mit dem Schwerpunkt „Sträuße und Serienanfertigungen“ erarbeitet und in die Praxis umgesetzt. Die Werkstücke werden kalkuliert und auf effektive Arbeitsabläufe hin überprüft.

Seminarkosten:
Sehr gern erstellen wir Ihnen ein individuelles Angebot, die Seminarkosten sind abhängig von der Dauer und dem Durchführungsort der Seminare.

Veranstaltungsort:
Zum Beispiel in Ihrem Betrieb

Referentin:
Heike Damke-Holtz
Florist-Meisterin, Fachbuchautorin, Mitglied in renommierten Berufsgruppen, z. B. im FDF-Bundesausbildungsausschuss, IHK-Prüfungsausschuss, Fachliches Lektorat Florist/Floristin, National Certified Assessment Committee Member

Gut und sicher durch die Prüfung
Entspannt, sicher und gut gerüstet in die Abschlussprüfung!

Praxisseminar:
Besprechung und Beratung der Prüfungswerkstücke in Ihrem Ausbildungsbetrieb
Strauß, Gesteck, Pflanzung und komplexe Prüfungsaufgabe zum Thema: Hochzeitsschmuck, Raumschmuck, Trauerschmuck, Tischschmuck
- Ausschreibung
- Bewertungskriterien
- Umsetzung

Training der komplexen Prüfungsaufgabe oder
Training der drei Arbeitsproben:
Nehmen Sie sich Zeit die Werkstücke Strauß/gebundenes Werkstück, gesteckte Gefäßfüllung und Pflanzung intensiv zu üben.
Schwerpunkte: Praxisorientierte Umsetzung der Prüfungsrichtlinien, Vertiefung der erlernten Techniken und Gestaltungskriterien

Seminarkosten für 1-2 Teilnehmer / 4 Stunden
FDF-Mitglieder 210,00 €
Nichtmitglieder 250,00 €
zuzüglich Fahrtkosten

Referentin:
Brigitte Feldkamp
Florist-Meisterin, Berufsschullehrerin (Fachpraxis), Mitglied in renommierten Berufsgruppen, z. B. im FDF-Niedersachsen-Vizepräsidentin, IHK-Prüfungsausschuss, National Certified Assessor & Judge in Floral Design

Termine und Inhalte nach persönlicher individueller Absprache!

Seminaranmeldung:
Einfach die beiliegende Seminaranmeldung ausfüllen und gerne per E-Mail: info@fdf-niedersachsen.de oder per Fax: 0511 88 79 15 an unser FDF-Büro senden.

Gut zu Wissen!

Urlaubsberechnung bei Kurzarbeit

Fallen aufgrund von Kurzarbeit einzelne Arbeitstage vollständig aus, ist dies bei der Berechnung des Jahresurlaubs zu berücksichtigen. Zu dieser Entscheidung kam das Bundesarbeitsgericht am 30.11.2021.

In dem entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin an 3 Tagen wöchentlich als Verkaufshilfe beschäftigt. Bei einer Sechstagewoche hätte ihr nach dem Arbeitsvertrag ein jährlicher Erholungsurlaub von 28 Werktagen zugestanden. Dies entsprach bei einer vereinbarten Dreitagewoche einem Urlaubsanspruch von 14 Arbeitstagen.

Aufgrund Arbeitsausfalls durch die Corona-Pandemie führte der Arbeitgeber Kurzarbeit ein. Dazu trafen die Parteien Kurzarbeitsvereinbarungen, auf deren Grundlage die Arbeitnehmerin u. a. in den Monaten April, Mai und Oktober 2020 vollständig von der Arbeitspflicht befreit war und in den Monaten November und Dezember 2020 insgesamt nur an 5 Tagen arbeitete. Aus Anlass der kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfälle nahm der Arbeitgeber eine Neuberechnung des Urlaubs vor. Er bezifferte den Jahresurlaub für das Jahr 2020 auf 11,5 Arbeitstage.

Der kurzarbeitsbedingte Ausfall ganzer Arbeitstage rechtfertigt eine unterjährige Neuberechnung des Urlaubsanspruchs. Aufgrund einzelvertraglich vereinbarter Kurzarbeit sind ausgefallene Arbeitstage weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht Zeiten mit Arbeitspflicht gleichzustellen. Der Urlaubsanspruch aus dem Kalenderjahr 2020 übersteigt deshalb nicht die vom Arbeitgeber berechneten 11,5 Arbeitstage.

COVID-19-Quarantäne – Nichtanrechnung auf Urlaub

In einem vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) am 15.10.2021 entschiedenen Fall befand sich eine Arbeitnehmerin in der Zeit vom 10.12. bis 31.12.2020 im Erholungsurlaub. Nach einem Kontakt mit ihrer mit COVID-19 infizierten Tochter ordnete das Gesundheitsamt zunächst eine häusliche Quarantäne bis zum 16.12.2020 an. Bei einer Testung am 16.12.2020 wurde bei der Arbeitnehmerin eine Infektion mit COVID-19 festgestellt. Daraufhin ordnete das Gesundheitsamt für sie mit Bescheid vom 17.12.2020 häusliche Quarantäne bis zum 23.12.2020 an. Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass sie als Kranke im Sinne des Infektionsschutzgesetzes anzusehen ist.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch einen Arzt ließ sie sich nicht ausstellen. Die Arbeitnehmerin verlangte vom Arbeitgeber die Nachgewährung von 10 Urlaubstagen für die Zeit vom 10.12. bis 23.12.2020. Sie meinte, diese waren wegen der durch das Gesundheitsamt verhängten Quarantäne nicht verbraucht.

Die Nichtanrechnung der Urlaubstage bei bereits bewilligtem Urlaub erfordert jedoch, dass durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass aufgrund der Erkrankung Arbeitsunfähigkeit gegeben ist. Daran fehlte es hier.

Verdachtsfälle COVID-19 (positiver Schnelltest)

Verdachtsfälle aufgrund von positiven Schnelltests müssen von den Betroffenen grundsätzlich nicht an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.

Die Absonderungsverordnung regelt rechtsverbindlich, dass Personen, die einen Selbsttest durchgeführt und dabei ein positives Testergebnis erhalten haben, **verpflichtet sind**, sich zunächst in häusliche Absonderung zu begeben.

Sie sind zudem gehalten, unverzüglich einen PCR-Test zur Abklärung vornehmen zu lassen. Die Pflicht zur Absonderung gilt auch **ohne** eine Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes.

Pflichten während der Absonderung

Darüber hinaus enthält die Verordnung weiterhin die **Verpflichtung für infizierte Personen, eine Kontaktliste anzulegen**, die dem Gesundheitsamt auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden muss. Um die Kontaktnachverfolgung zu beschleunigen, werden die Betroffenen zudem gebeten, selbstständig ihre engen Kontaktpersonen der letzten 48 Stunden zu informieren.

Für betroffene Beschäftigte gilt, dass sie **im Falle eines positiven PCR-Tests oder der Einstufung als enge Kontaktperson unverzüglich** ihren Beschäftigungsgeber oder **Arbeitgeber** über den Beginn der Absonderung und deren Länge informieren sollten. Positive PCR-Testergebnisse sollen von den Betroffenen zudem an das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.

Eltern von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden und zur Absonderung verpflichtet sind, sollen die jeweilige Einrichtung ebenfalls entsprechend informieren.

Der Besuch einer Teststelle zur Verkürzung der Absonderungszeit ist im entsprechenden Zeitraum für alle Betroffenen grundsätzlich und ausdrücklich erlaubt.

Selbsttests sind zur Verkürzung der Absonderungspflicht grundsätzlich nicht zulässig.

Entschädigung aufgrund einer Quarantäne-Anordnung durch das Gesundheitsamt

Unter bestimmten Voraussetzungen, vor allem bei Verdacht auf eine Infizierung mit SARS-CoV-2, können die zuständigen Behörden den Bürgerinnen und Bürgern Quarantänemaßnahmen auferlegen. Für diese Zeit darf ein konkret benannter Ort nicht verlassen werden. **Beschäftigte beziehungsweise deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Selbstständige können dadurch einen Verdienstausfall erleiden.**

In Niedersachen entschädigt dann auch der **zuständige Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt** auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Die Quarantäne/Absonderung muss dabei durch die zuständige Behörde angeordnet worden sein.
Kein Anspruch besteht bei Arbeitsunfähigkeit und einem Anspruch auf Lohnfortzahlung bei vorübergehender Verhinderung nach § 616 BGB.
Bei bereits genehmigtem oder angetretenem Urlaub besteht ein Anspruch auf Entschädigung nur dann, wenn eine Tätigkeit im Homeoffice nicht möglich war und der Arbeitgeber die in die Zeit der Quarantäne fallenden Urlaubstage in entsprechender Anwendung von § 9 Bundesurlaubsgesetz gutschreibt.

Wenn Sie aufgrund einer behördlichen Anordnung durch das regionale Gesundheitsamt in Quarantäne genommen bzw. abgesondert wurden, erhalten Sie gemäß § 56 Abs.1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung in Geld.

Dies gilt auch, wenn Sie sich aufgrund einer aus Gründen des Infektionsschutzes erlassenen Rechtsverordnung abgesondert haben oder abgesondert wurden.

Für sechs Wochen nach Beginn des Verdienstausfalls steht Ihnen nach § 56 Abs. 2 und 3 IfSG das Entgelt in Höhe des Verdienstausfalls zu. Die Beträge werden von der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber ausgezahlt und diesen auf Antrag von der zuständigen Behörde ersetzt.

Ab der siebten Woche wird die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstausfalls direkt von der zuständigen Behörde gezahlt. Für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt.

In Niedersachsen entscheidet der Ort der Betriebsstätte des Beschäftigten beziehungsweise Selbständigen über die Zuständigkeit. Ansonsten wird das für die Entschädigung zuständige Bundesland gemäß § 66 Abs.1 IfSG anhand des Orts der Behörde ermittelt, welche die Anordnung zum Tätigkeitsverbot beziehungsweise der Quarantäne/Absonderung ausgesprochen hat. **Selbstständige stellen den Antrag direkt beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (Gesundheitsamt, Ordnungsamt).**
Von dieser Entschädigungsregelung ist die Person erfasst, die tatsächlich bestätigt infiziert, Krankheitsverdächtigte oder Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit ist, ohne Symptome zu zeigen, oder jemand, bei dem ohne erkennbare Symptome dennoch der Verdacht besteht, dass Krankheitserreger aufgenommen wurden (§2 Nr. 4, 5, 6, 7 IfSG).

Bitte nutzen Sie für diese Antragstellung – soweit möglich – das bundeseinheitliche Fachverfahren unter: ifsg-online.de. Dies beschleunigt die Bearbeitung Ihres Antrages!

Unterstützung bei weiteren Fragen rund um Corona erhalten Sie in unserem FDF-Büro telefonisch zu den bekannten Bürozeiten, Tel.: 0511 80 15 12 oder gerne auch per E-Mail: info@fdf-niedersachsen.de

Steuer-ID ab 2022 auch im Minijob melden

Auch der Verdienst aus einem Minijob ist steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann selbst entscheiden, ob der Verdienst pauschal oder nach individuellen Merkmalen (Lohnsteuerklassen) des Minijobbers versteuert werden soll.
Arbeitgeber müssen ab dem 1.1.2022 die Steuer-IDs ihrer gewerblichen Minijobber im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlen oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornehmen. Zudem müssen sie in der Datenübermittlung die Art der Versteuerung angeben.
Die Steuer-ID ist eine persönliche Identifikationsnummer, die nur einmal vergeben wird und dauerhaft gültig bleibt. Sie ändert sich z. B. auch nicht nach einer Namensänderung, einer Änderung des Personenstandes oder nach einem Umzug. Finanzbehörden sollen durch die Nummer in die Lage versetzt werden, zulässige Überprüfungen vorzunehmen und vorhandene Informationen zuzuordnen.

WARUM MITGLIED IM VERBAND SEIN?

Der Fachverband Deutscher Floristen ist die bundesweite offizielle Interessenvertretung der Deutschen Floristen. Zu den Arbeitsbereichen des Fachverbandes gehören u. a.:

- **die Vertretung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit**
- **die Vermittlung von Rahmenverträgen der Förderungsgemeinschaft Blumen GmbH**
- **die Regelung von Ausbildungs- und Sozialfragen**
- **die Herausgabe der Fachzeitschrift "G*&V*"**
- **die Standesvertretung in Wirtschaft und Politik**
- **die Vertretung der Mitglieder gegenüber Brancheninstitutionen und branchenfremden Organisationen**
- **die Stärkung und Profilierung der Mitgliedsbetriebe die Durchführung von Ausstellungen und Wettbewerben**
- **das Angebot eines komplexen Serviceangebots für die Mitglieder**

mehr Informationen unter: www.fdf-niedersachsen.de oder

Gemeinsam sind WIR stark!

Landgard

EINLADUNG ZUR JUNGPFLANZEN- UND FRÜHJAHRSBÖRSE

AM 20.03.22

Nutzen Sie den verkaufsoffenen Sonntag für einen Einkauf auf unserem Marktplatz. Die Abholmärkte, unsere Marktpartner und weitere branchennahe Aussteller freuen sich von 7:00 bis 14:00 Uhr gemeinsam auf Ihren Besuch. Zusätzliche Anbieter aus den Bereichen floristische Bedarfsartikel, Gartenbaubedarf und Gartenbautechnik sowie von Fachorganisationen und Branchenverbänden erweitern das Produkt- und Informationsangebot, das durch die Pflanzensortimente verschiedener Produktionsbetriebe abgerundet wird.

Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Besuch über die aktuellen Corona-Regeln im Markt und bei den Marktpartnern:
Tel. +49 5132 5893-0

Hannover-topf@landgard.de